

Frauenfeld, 18. März 2022

Entscheid
DEK/0103/2022/006

Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine im Volksschulalter

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 hat der Regierungsrat das Departement für Erziehung und Kultur ermächtigt, die Bereitstellung zusätzlicher Beschulungsmöglichkeiten auf der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II finanziell zu unterstützen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen. Kinder von Flüchtlingen im schulpflichtigen Alter vom 4. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben unabhängig von ihrem Status das Recht und die Pflicht, die öffentliche Schule zu besuchen. Diese ist in der Schulgemeinde zu besuchen, in der ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält.

2. Erwägungen

Die Kinder von Flüchtlingen werden vom Kanton den politischen Gemeinden zugewiesen. Je nach Angebot von privaten und öffentlichen Unterkünften und der Anzahl betroffener Kinder ergeben sich unterschiedliche Gesamtzahlen pro Gemeinde. Es ist davon auszugehen, dass die 87 Schulgemeinden unterschiedlich stark von Flüchtlingskindern beansprucht werden, die neu einzuschulen sind.

Sobald der Aufenthaltsort der ukrainischen Flüchtlingskinder bekannt ist, sollen sie in die Regelklassen der Schulen integriert werden. Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazitäten einer Schulgemeinde, können sogenannte Integrationskurse im Sinne von § 34a der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) gebildet werden. Für ein situationsgerechtes Angebot ist wie folgt von den Vorgaben von § 34a RRV VG abzuweichen: Die Integrationskurse für Flüchtlingskinder aus der Ukraine müssen mindestens zehn Schülerinnen und Schüler umfassen und können Kinder ab dem Kindergarten miteinbeziehen. Im Übrigen gelten dieselben Rahmenbedingungen wie für die bisherigen Integrationskurse 1a, insbesondere auch die Pflicht, bei Interesse Kinder aus anderen Schulgemeinden gegen ein Schulgeld aufzunehmen (§ 34a Abs. 4 RRV VG).

Wie bei den Integrationskursen 1a können die Kinder für einzelne Fächer auch in Regelklassen integriert werden.

Die Bildung zusätzlicher Integrationskurse für die Beschulung von Kindern aus der Ukraine kann über ein Formular auf der Website des Amts für Volksschule (AV) beantragt werden. Für die Mehraufwendungen im Bereich Personal und Infrastruktur können die Schulgemeinden für bewilligte Integrationskurse dem AV analog den Integrationskursen 1a pro Schuljahr Fr. 70'000 in Rechnung stellen. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Auflösung erfolgt die Entschädigung pro rata.

Die in den Schulen neu aufgenommenen Kinder werden erstmals am Stichtag vom 15. September 2022 in Bezug auf die Beitragsleistungen miteinbezogen. Damit im Falle von Austritten vor dem Stichtag Lösungen für Anerkennungen im Beitragswesen gesucht werden können, melden die Schulgemeinden dem AV (Abteilung Finanzen) jeweils Ende des Monats die Mutationen im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern.

Das AV stellt zu den bestehenden Angeboten über ihre Website Support- und Beratungsmöglichkeiten bereit und unterstützt bei der Suche nach Ukrainisch sprechenden Lehrpersonen unter den Flüchtlingen.

Entscheid:

1. Flüchtlingskinder aus der Ukraine im Volksschulalter besuchen die Schule in der Schulgemeinde, in der sie wohnen oder sich tatsächlich aufhalten. Die Kinder werden grundsätzlich in die Regelklassen integriert.
2. Übersteigt die Anzahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazitäten einer Schulgemeinde, kann das Amt für Volksschule (AV) auf Antrag sogenannte Integrationskurse im Sinne von § 34a RRV VG und den Erwägungen bewilligen.
3. Für die Mehraufwendungen im Bereich Personal und Infrastruktur können für bewilligte Integrationskurse dem AV analog den Integrationskursen 1a pro Schuljahr Fr. 70'000 in Rechnung gestellt werden. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme oder Auflösung erfolgt die Entschädigung pro rata.
4. Die Schulgemeinden melden dem AV jeweils Ende des Monats die Mutationen im Zusammenhang mit Flüchtlingskindern aus der Ukraine.
5. Die ausserordentlichen Kosten im Zusammenhang mit der separaten Beschulung ukrainischer Flüchtlingskinder in Integrationskursen werden gemäss RRB Nr. 171 vom 15. März 2022 dem Konto 1011.7510.060 "FSO, Ukraine-Krieg" verrechnet.

3/3

6. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch DEK)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau
- Schulgemeinden (elektronisch via AV-Info)

Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)

- Amt für Volksschule
- Generalsekretariat DEK
- Finanzverwaltung
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA)
- Kernstab "Ukraine-Krieg" (durch ABA)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill